

**BAURECHT AUF ZEIT**  
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1)

Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen



**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 BauNVO)

Max. Höhe der baulichen Anlage Tal-/Bergstation, Stützen z.B. max. OK 88,0 m ü. NN (s. textl. Festsetzungen)

**VERKEHRSFLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Bahnanlagen (hier nachrichtliche Übernahme)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenverkehrsflächen (hier nachrichtliche Übernahme der Bundesstraße B42)
- Öffentliche Verkehrsflächen (hier nachrichtliche Übernahme der Bundesstraße B42)
- Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- Verkehrsanlage Seilbahn inkl. Nebenanlagen und Seilbahntrasse inkl. Lichttraumprofil (Hinweis: Überspannter Bereich als überlagernde Darstellung)
- Talstation Seilbahn

**GRÜNFLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Parkanlage

**WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen (hier nachrichtliche Übernahme Bundeswasserstraße Rhein)

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Erhaltung von Bäumen
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Gebäude, bei denen bei baulicher Umsetzung der Talstation Seilbahn Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes passive Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der schallschutztechnischen Untersuchung durchzuführen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

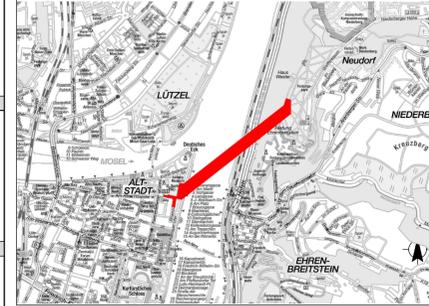
**SONSTIGE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**  
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Überschwemmungsgebiet Rhein und Mosel
- Ablaufbereich U-Gebiet Rhein und Mosel
- 200-jähriges Hochwasserereignis
- FFH-Gebiet (5510-301 Mittelrhein)

**AUSZUG VERMESSUNGSTECHNISCHER UND TOPOGRAPHISCHER SIGNATUREN:**

- vorhandenes Wohngebäude
- vorhandenes Wirtschaftsgebäude
- Baum
- Flurstücksnummer
- Schieberkappe, Wasser
- Kanalschacht
- Straßensinkkasten
- Wasserschacht
- Flurgrenze
- Elektrische Laterne

**ÜBERSICHTSSKIZZE ohne Maßstab**  
Kartographie: Amtlicher Stadtplatz Koblenz, Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement Koblenz



**Hinweis:** Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerte können im Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Bebauungsplan Nr. 120, Änderung Nr. 3**  
"Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011"

Konzeptionsfassung  
Gemarkung: Koblenz / Ehrenbreitstein  
Flur: 8,19 / 6,1  
Maßstab: 1:1000  
Stand: Dezember 2023  
Karte 1 von 2  
"Baurecht auf Zeit"  
Temporäre Seilbahnanlage



Hinweis: Im Geltungsbereich des "Baurechts auf Zeit" werden die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 173; Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein (Änderung Nr. 1 und Änderung Nr. 2) durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes geändert.

**VERFAHRENSLEGENDE:**

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:**  
Der Stadtrat hat am \_\_\_\_\_ den Aufstellungsbeschluss gefasst.  
Koblenz, den \_\_\_\_\_  
Stadtverwaltung Koblenz  
Oberbürgermeister

**PLANUNTERLAGE:**  
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.  
Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben:  
Stand der planungswichtigen Topographie:  
Koblenz, den \_\_\_\_\_ Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement  
Amtsleiter

**PLANVERFASSER:**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde vom Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung ausgearbeitet.  
Koblenz, den \_\_\_\_\_ Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung  
Amtsleiter

**EINLEITUNG DES SATZUNGSVERFAHRENS:**  
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am \_\_\_\_\_ den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.  
Koblenz, den \_\_\_\_\_ Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung  
Beigeordneter

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:**  
Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ausliegen.  
Anregungen sind eingegangen.  
Koblenz, den \_\_\_\_\_ Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung  
Beigeordneter

**SATZUNGSBESCHLUSS:**  
Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Anregungen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen. (Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.)  
Koblenz, den \_\_\_\_\_ Stadtverwaltung Koblenz  
Oberbürgermeister

**INKRAFTTRETEN:**  
Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.  
Ausgefertigt: Stadtverwaltung Koblenz  
Koblenz, den \_\_\_\_\_ Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG:**  
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am \_\_\_\_\_ erfolgt.  
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.  
Koblenz, den \_\_\_\_\_ Stadtverwaltung Koblenz im Auftrage:  
Verwaltungsangestellte/Amtfrau

